

# Die Almwirtschaft in der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Markus Fischer<sup>1\*</sup>

## Grundlagen zur neuen GAP

Nachdem der wesentliche Fahrplan zur neuen Gemeinsamen Agrarpolitik auf EU-Ebene fixiert wurde, startete vor über zwei Jahren auf nationaler Ebene der Diskussions- und Verhandlungsprozess. Das Resultat daraus war der sogenannte GAP-Strategieplan, den jeder EU-Mitgliedsstaat zur Prüfung bei der EU-Kommission einreichen musste. Die finale Genehmigung des Strategieplanes erfolgte im September 2022 (Abbildung 1). Der nationale GAP-Strategieplan für die Periode 2023-2027 umfasst 99 Interventionen, welche bisher als Maßnahmen bezeichnet wurden. Mit 1.582,4 Mio. Euro stehen der heimischen Landwirtschaft ab 2023 pro Jahr 73 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung.

Zumal etwa jedes vierte Schaf und jede achte in Österreich gehaltene Ziege den Sommer auf den rund 8.000 heimischen Almen verbringt, haben die Alm-Fördermaßnahmen in der neuen GAP für viele Schaf- und Ziegenhalter eine große Bedeutung. Erfreulich ist,

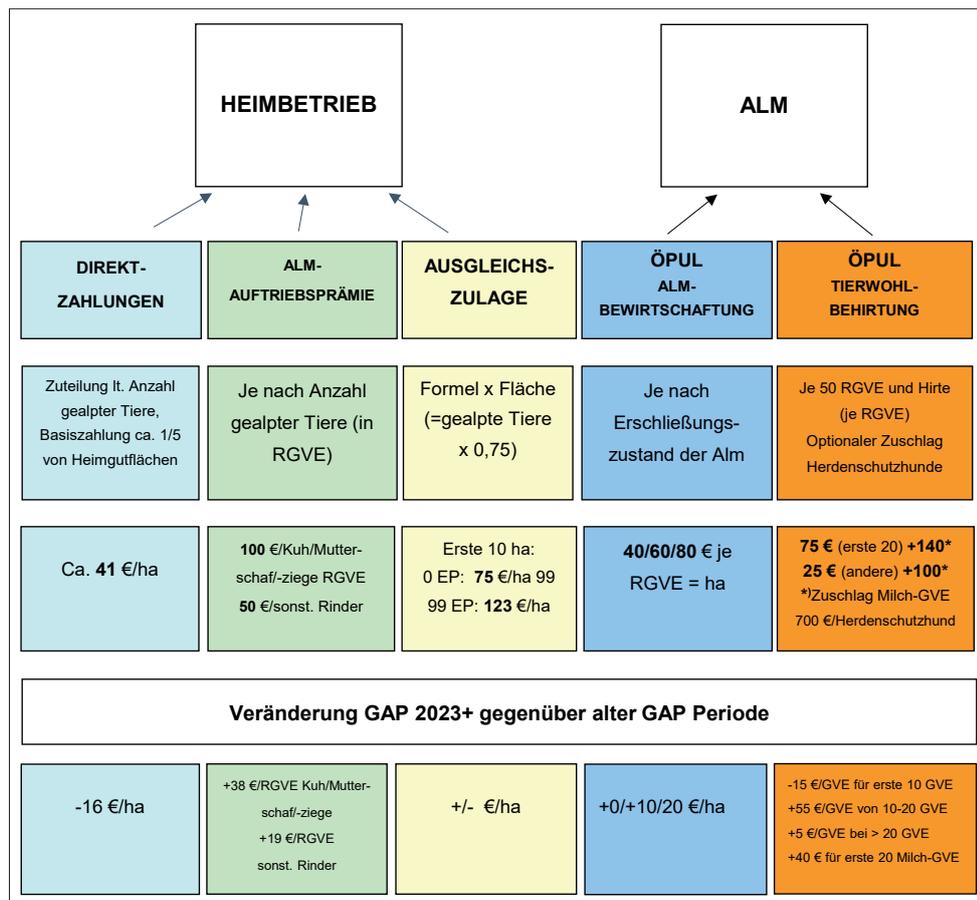


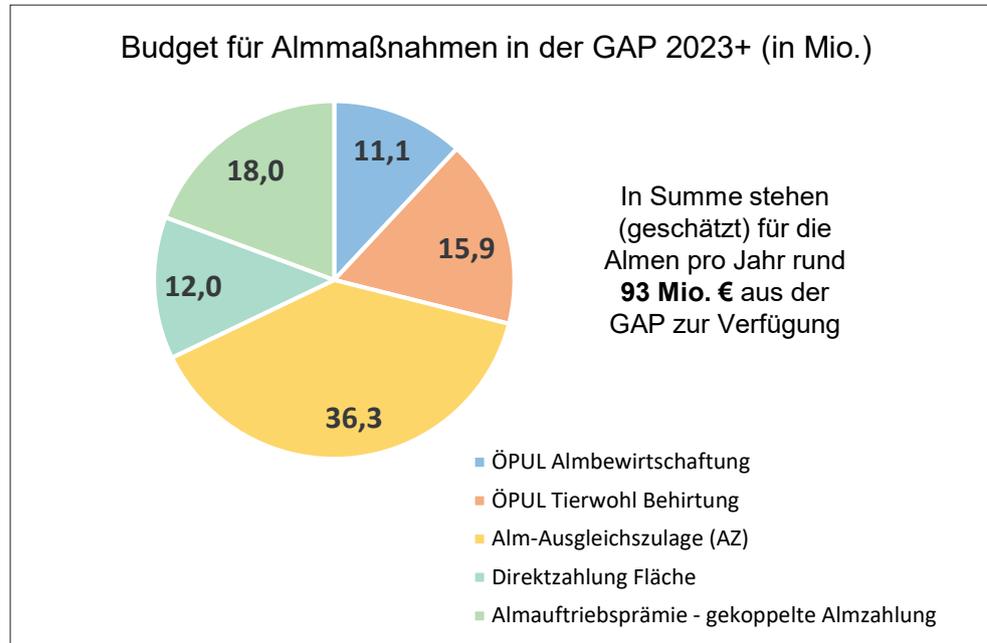
Abbildung 1: Übersicht über die Maßnahmen zur Unterstützung der Almwirtschaft im Rahmen der GAP 2023+ (Stand September 2022)

<sup>1</sup> Landwirtschaftskammer Österreich, GF Almwirtschaft Österreich, Schauflergasse 6, A-1015 Wien

\* Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Markus Fischer, BEd, email: m.fischer@lk-oe.at

dass ab 2023 in Summe rund 5 Mio. Euro mehr für die Almen zur Verfügung stehen. Im Wesentlichen bleibt das Fördermodell für die Almwirtschaft, bestehend aus den flächen- und tierbezogenen Direktzahlungen, der Alm-Ausgleichszulage und den ÖPUL-Almmaßnahmen, ähnlich dem der jetzigen Periode (Abbildung 2).

Abbildung 2: Budget der einzelnen Alm-Maßnahmen in der GAP 2023+\*



\*) Der genaue Wert ist abhängig von der ermittelten Gesamt-Almweidefläche und den aufgetriebenen GVE österreichweit im jeweiligen Jahr

## Flächenbezogene Direktzahlung

Auch in der neuen Periode wird es wieder flächenabhängige Direktzahlungen aus der ersten Säule, welche zu 100 % aus EU-Mitteln finanziert wird, geben. Jedoch fällt das oft komplizierte System der Zahlungsansprüche weg. Die Zuteilung der prämierten Almfäche am Heimbetrieb erfolgt aliquot nach der Anzahl der aufgetriebenen Tiere. Der Hektarbetrag ist abhängig von der Gesamt-Almweidefläche in Österreich, wird aber schätzungsweise rund 40 €/ha betragen.

## Tierbezogenen Direktzahlung – Almauftriebsprämie

In der ersten Säule der GAP wird die tierbezogene Almprämie deutlich erhöht, was den Anreiz für die Alpfung von Weidetieren steigern soll bzw. den Trend der sinkenden Auftriebszahlen in Österreich reduzieren soll. Die Almauftriebsprämie ist die einzige „gekoppelte“, also produktionsabhängige, Förderung innerhalb der Direktzahlungen im GAP-Strategieplan. Allerdings müssen ab dem kommenden Jahr 2023 aufgrund einer Forderung der Europäischen Kommission auch Schafe und Ziegen einzeltierbezogen mit Ohrmarken gekennzeichnet und auf die Alm gemeldet werden. Ansonsten könnte diese Prämie nicht in Anspruch genommen werden. Für gealpte Mutterschafe wird zu-

künftig eine gekoppelte Prämie von 100 €/GVE ausbezahlt. Schafe und Ziegen unter einem Jahr (sonstige Schafe und Ziegen) werden jedoch nicht mehr bei den gekoppelten Almszahlungen berücksichtigt.

## Alm-Ausgleichszulage (AZ)

Die Ausgleichszulage ist insbesondere für die Bergbauern in extremen Lagen ein unverzichtbarer Teil des Einkommens. Nachdem sich das Schema der Ausgleichszulagenberechnung über die Jahre hin bewährt hat, gibt es diesbezüglich kaum Änderungen. Es wird auch zukünftig eine eigene Alm-Ausgleichszulage für die auftreibenden Betriebe geben, wobei sich die Höhe auf Basis der Erschwernispunkte der Heimbetriebe errechnet. Insbesondere profitieren von dieser Methodik Bergbauern in extremen Lagen. Der Erhalt der Betriebe im Berggebiet ist auch wesentlich für die Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Almwirtschaft in Österreich.

## ÖPUL – Almbewirtschaftung

In der neuen Periode der GAP wird es im ÖPUL zwei getrennte Maßnahmen speziell für den Sektor Almwirtschaft geben. Die mehrjährige Maßnahme „Almbewirtschaftung“ setzt unter anderem voraus, dass im ersten Antragsjahr auf der Alm mindestens 3 ha Almweidefläche mit 3 GVE oder mehr, über 60 Tage von Rindern, Schafen, Ziegen, Pferden oder Neuweltkamelen bestoßen werden. Außerdem dürfen kein Pflanzenschutz, kein Mineraldünger und keine almfremde Gülle/Jauche eingesetzt werden. Die Viehbesatzobergrenze liegt bei 2 GVE/ha, wobei nur Tiere, die länger als 60 Kalendertage auf der Alm sind, berücksichtigt werden. Die Prämienhöhe liegt je nach Erreichbarkeit des Almzentrums oder der Almflächen bei 40, 60 oder 80 €/ha – maximal jedoch wird 1 ha/GVE gefördert. Neu ist die freiwillige Zusatzoption „Naturschutz auf der Alm“. Insbesondere extensive Schaf- und Ziegenalmen könnten davon profitieren. Durch die Beibehaltung oder die Neueinführung eines entsprechenden Weide- und/oder Dünge- und Biotopmanagements kann die Prämie je nach Aufwand wesentlich aufgestockt werden. Voraussetzung ist eine entsprechende Projektbestätigung, die von Länder-Beauftragten nach einer Besichtigung vor Ort ausgestellt wird, der Besuch einer 4-stündigen Weiterbildungsveranstaltung und ein maximaler Tierbesatz von 1,5 RGVE/ha.

## ÖPUL – Tierwohl-Behirtung

Im Rahmen der ÖPUL Maßnahme „Tierwohl-Behirtung“ soll der Aufwand für die Behirtung der gealpten Weidetiere zu einem gewissen Teil abgegolten werden. Die Maßnahme kann optional beantragt werden. Diesbezüglich besteht nur eine einjährige Verpflichtung zur Einhaltung der Auflagen. Vorausgesetzt wird bei der Behirtungsprämie, dass die Almweidetiere mindestens 60 Tage täglich ordnungsgemäß versorgt werden und eine geeignete Übernachtungsmöglichkeit für das Almpersonal vorhanden ist. Pro Hirte sind

maximal 50 GVE förderfähig. Die Prämie ist gestaffelt. Für die ersten 20 GVE liegt der Fördersatz bei 75 €/GVE, wobei es für Milchvieh darüber hinaus einen Zuschlag (Kühe, Schafe, Ziegen) von 140 €/GVE gibt. Ab der 21. GVE liegt die Prämie bei 25 €/GVE, der Milchviehzuschlag bei 100 €/GVE. Sollte die jeweilige Alm mit über 50 GVE bestoßen sein und ein weiterer Hirte zur Verfügung stehen, beginnt die Staffelung der Prämie wieder von vorne. Es besteht darüber hinaus eine Kombinationsverpflichtung mit der Maßnahme Almbewirtschaftung. Neu ist, dass der Einsatz von Herdenschutzhunden zum Schutz vor Großraubwild auf der Alm mit je 700 €/Hund und Almsaison für maximal fünf Hunde pro Alm gefördert wird. Diese freiwillige Zusatzoption wurde aufgrund einer entsprechenden Forderung der Europäischen Kommission, laut derer Herdenschutzmaßnahmen im GAP-Strategieplan verankert werden müssen, ergänzt.

## Almweideflächen-Erhebung neu

Die Feststellung der förderfähigen Fläche auf den Almen hat in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen und in weiterer Folge oft zu Unverständnis geführt. Viel Vertrauen ist verloren gegangen. In den fachlichen und politischen Diskussionen und Verhandlungen zur neuen GAP gab es Einigkeit darüber, dass es im Almflächen-Erhebungssystem eine Änderung braucht. Ziel war und ist eine möglichst hohe Stabilität sowie Objektivität, verbunden mit einer entsprechenden Rechtssicherheit für die Almbewirtschaftenden. Erreicht werden soll dies durch einen möglichst hohen Automatisierungsgrad. Im Rahmen eines umfassenden Projektes, welches die AMA im Auftrag des Landwirtschaftsministeriums umgesetzt hat, zeigte sich, dass beispielsweise die Beschirmung und Flächen ohne Vegetation gut technisch ermittelt werden können. Auch eine einheitliche Bodenbedeckung kann unter Zuhilfenahme von Satellitendaten und von anderen Hilfsmitteln festgestellt werden. Im neuen Erhebungssystem, welches ab dem Mehrfachantrag 2023 angewendet wird, werden automatisch Segmente mit einheitlicher Vegetation gebildet und beschirmte Flächen abgezogen. Einzelbäume und kleine Baumgruppen mit einer Kronenfläche unter 200 m<sup>2</sup> zählen dabei zur förderfähigen Fläche. Nach Abzug der überschirmten Fläche werden die Segmente manuell in einer Ersterfassung nach dem Anteil an förderfähiger Fläche, in 10 %iger Abstufung, eingeteilt. Die im Zuge der Ersterfassung festgestellte Fläche soll, vorausgesetzt, dass es keine Veränderung in der Bewirtschaftung gibt, über die gesamte Periode hinweg stabil bleiben. Referenzflächen-Änderungsanträge seitens des Antragstellers sind auch zukünftig möglich. Baumbestandene Flächen, die eine vollständige Beweidung zulassen (z. B. Lärchenwiesen), werden weiterhin zu 90 % angerechnet. Flächen mit unter 20 % an Futtergräsern, insbesondere sind dies Zwergstrauchflächen, werden pauschal mit 10 % zur förderfähigen Fläche dazugezählt, sofern es sich nicht um unproduktive Flächen (Felsen, Steine, Straßen usw.) handelt. Die Segmente werden jährlich satellitengestützt gewartet. Eine Rückschau in vergangene Jahre ist daher nicht mehr notwendig. Bei etwaigen Vor-Ort-Kontrollen wird die prozentuelle Einstufung der einzelnen Segmente

nicht mehr routinemäßig überprüft. Die Bewirtschaftungsgrenze (Almaußengrenze) muss weiterhin vom Antragsteller bekanntgegeben werden.

## **Almwirtschaftliches Bildungsangebot**

Auch zukünftig wird es in jeder Bildungssaison ein umfassendes Bildungsangebot der Ländlichen Fortbildungsinstitute und weiterer Organisationen für den Sektor Almwirtschaft geben. Dieses Bildungsangebot wird großteils durch Mittel aus der Ländlichen Entwicklung (2. Säule) im Rahmen des GAP-Strategieplanes unterstützt, wodurch die Kurse und Materialien insbesondere für Betriebsleiter\*innen entsprechend kostengünstig oder kostenlos angeboten werden können.